

**Kreisverwaltungsreferat;  
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse  
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16655**

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 01.07.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Kurzübersicht**

zum beiliegenden Beschluss

<b>Anlass</b>	Auf Grund von Veränderungen innerhalb des Kreisverwaltungsreferates sollen personalrechtliche Befugnisse neu übertragen werden. Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr erstmals funktionsbezogen eingeholt.
<b>Inhalt</b>	Die Veränderungen werden dargestellt. Es wird um Zustimmung zur Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten.
<b>Gesamtkosten / Gesamterlöse</b>	./.
<b>Klimaprüfung</b>	nicht klimarelevant
<b>Entscheidungs- vorschlag</b>	Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
<b>Gesucht werden kann im RIS auch unter</b>	personalrechtliche Befugnisse, Delegations- und Steuerungsmodell
<b>Ortsangabe</b>	Stadtgebiet München

**Kreisverwaltungsreferat;  
Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse  
nach Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)**

**Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16655**

Anlage (A): Übersicht personalrechtlicher Befugnisse

**Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 01.07.2025 (VB)**  
Öffentliche Sitzung

**Inhaltsverzeichnis**

<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>2</b>
1. Anlass	2
2. Grundlagen der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Referate und Eigenbetriebe	2
3. Neue Übertragung personalrechtlicher Befugnisse	3
4. Klimaprüfung	3
5. Anhörung Bezirksausschuss / Bezirksausschüsse	3
6. Unterrichtung der Korreferentin	3
7. Beschlussvollzugskontrolle	3
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>4</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>4</b>



## **I. Vortrag der Referentin**

### **1. Anlass**

Im Kreisverwaltungsreferat haben sich personelle Veränderungen ergeben, die eine neue Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen erforderlich machen.

Diese Befugnisübertragung bedarf der Zustimmung des Stadtrats. Infolge einer Änderung der Gemeindeordnung ist es seit 01.01.2024 nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Kreisverwaltungsreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt.

### **2. Grundlagen der Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die Referate und Eigenbetriebe**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00010) hat der Stadtrat seine personalrechtlichen Befugnisse aus Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO nach Art. 43 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO auf den Oberbürgermeister übertragen, § 24 Nr. 1 Buchstabe b) GeschO. Daneben verfügt der Oberbürgermeister über die originären personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO, § 24 Nr. 1 Buchstabe a) GeschO.

Der Oberbürgermeister hat sowohl seine originären als auch die ihm vom Stadtrat übertragenen personalrechtlichen Befugnisse weitgehend auf die Leiter\*innen der Referate, die Werkleiter\*innen der Eigenbetriebe sowie auf die Leiter\*innen des Direktoriums und des Revisionsamtes übertragen, Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 GO i. V. m. Art. 39 Abs. 2 GO. Innerhalb der Referate und Eigenbetriebe wurden diese Befugnisse wiederum teilweise auf dortige Gemeindebedienstete delegiert.

Eine solche Weiterdelegation auf einzelne Gemeindebedienstete bedarf gemäß Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO der Zustimmung des Stadtrats.

Diese Zustimmung wurde zu Beginn der neuen Wahlzeit des Stadtrats mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 04.05.2020 mit einer zentral durch das Personal- und Organisationsreferat erstellten Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 00147) für sämtliche in den Referaten und Eigenbetrieben vorgesehenen Übertragungen von personalrechtlichen Befugnissen erteilt. Diese Zustimmungen erfolgten noch für namentlich benannte Gemeindebedienstete. Seit 01.01.2024 ist es nicht mehr erforderlich, dass sich die Zustimmung des Stadtrats auf namentlich zu benennende Bedienstete bezieht. Sie wird nunmehr für das Kreisverwaltungsreferat erstmals funktionsbezogen eingeholt. Über die entsprechende Änderung des Art. 39 Abs. 2 GO hatte das Direktorium den Stadtrat in der Sitzung der Vollversammlung am 20.12.2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11754 informiert.

### **3. Neue Übertragung personalrechtlicher Befugnisse**

Auch die Kreisverwaltungsreferentin hat die ihr übertragenen personalrechtlichen Befugnisse zumindest teilweise auf einzelne Gemeindebedienstete innerhalb ihres Referats weiterdelegiert und wird dieses Vorgehen auch künftig praktizieren.

Seit Beschlussfassung vom 04.05.2020 und dem letzten Folgebeschluss des Kreisverwaltungsreferates vom 01.10.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14417) haben sich innerhalb des Kreisverwaltungsreferates Veränderungen ergeben.

Die Servicestelle für Zuwanderung und Einbürgerung ist organisatorisch als neue Hauptabteilung V ausgebracht. Die personalrechtlichen Befugnisse für die Hauptabteilung V werden entsprechend auf die künftige Hauptabteilungsleitung und im Abwesenheitsfall auf die stellvertretende Hauptabteilungsleitung übertragen.

Diese Änderungen werden zum Anlass genommen, die Zustimmung des Stadtrats für das gesamte Referat funktionsbezogen und damit namensunabhängig einzuholen.

Dies gilt ebenso bei kommissarischer Besetzung.

Es wird deshalb um die Zustimmung zur Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf die in der Anlage zu dieser Beschlussvorlage genannten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen gebeten. Die Kompetenzen der einzelnen Funktionen werden vor Ort konkret definiert und fixiert, zum einen durch die Befugnisübertragung per se, zum anderen auch durch z. B. Unterschriftenregelungen. Bei der Definition vor Ort können Einschränkungen gegenüber der Zustimmung vorgenommen werden, aber keine Erweiterungen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind die personalrechtlichen Befugnisse der\*des Referent\*in dargestellt, obwohl die Übertragung personalrechtlicher Befugnisse auf Referent\*innen keiner Zustimmung des Stadtrats bedarf, da es sich bei berufsmäßigen Stadträt\*innen um Gemeinderatsmitglieder im Sinne des Art. 39 Abs. 2 GO handelt.

### **4. Klimaprüfung**

Ist Klimaschutzrelevanz gegeben: nicht klimarelevant

### **5. Anhörung Bezirksausschuss / Bezirksausschüsse**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

### **6. Unterrichtung der Korreferentin**

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

### **7. Beschlussvollzugskontrolle**

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

## **II. Antrag der Referentin**

1. Der Übertragung von personalrechtlichen Befugnissen bezüglich der Beamt\*innen bis einschließlich BesGr. A 14 und der Arbeitnehmer\*innen bis einschließlich EGr. 14 TVöD oder einem entsprechenden Entgelt auf die in der Anlage aufgeführten Funktionen bis zu den dort aufgeführten Umfängen wird zugestimmt.
2. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Sammüller  
Berufsmäßige Stadträtin

**IV. Abdruck von I. mit III.**

über D-II-V-Stadtratsprotokolle  
an das Revisionsamt  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – BdR Beschlusswesen**

zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Personal- und Organisationsreferat, POR-S1/3 – KC Governance  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
2. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – GL/1  
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen